

Tariffbewegung ■ Diakonie

März 2010

Streik in zwei Landeskirchen verboten Auseinandersetzung um Diakonielöhne geht weiter

Am 3. März 2010 urteilte das Arbeitsgericht Bielefeld in erster Instanz, dass ver.di in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und deren diakonischen Werken nicht streiken darf, um bessere Arbeits- und Lohnbedingungen zu erreichen. Betroffen sind in NRW auch die Einrichtungen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe.

Die ver.di-Arbeitsniederlegungen im Mai und September 2009 hatten die Arbeitgeber beim Diakonischen Werk der EKD so unter Druck gebracht, dass sie in der Arbeitsrechtlichen Kommission am 19. November 2009 schließlich deutlich höheren Löhnen zustimmten. Damit die Diakoniebeschäftigten nie wieder so viel Druck ausüben können, haben die Arbeitgeber das weltliche Arbeitsgericht angerufen, um ihnen das Streiken auf alle Zeiten verbieten zu lassen. Diakonie-MitarbeiterInnen sollen in Lohnkonflikten dauerhaft unterlegen sein.

»Wir hätten uns in der ersten Instanz ein anderes Urteil gewünscht. Aber endgültig entschieden ist nichts. Die weiteren Instanzen kommen ja erst noch«, kommentiert Ellen Paschke, ver.di Bundesvorstandsmitglied. ver.di wird Berufung gegen das Urteil einlegen.

Jürgen Kühling, Richter am Bundesverfassungsgericht a.D., sagte zum Urteil: »Das erstinstanzliche Urteil überrascht mich nicht. Es ist aber noch alles offen. Alle gehen davon aus, dass das Verfahren bis zum Bundesverfassungsgericht geht, und ich kann mir nicht vorstellen, dass das Bundesverfassungsgericht Arbeitsniederlegungen im Kirchenbereich einfach verbietet. Das Bundesverfassungsgericht hat die beiden Grundrechte der Koalitionsfreiheit und der Kirchenautonomie im Bereich der Religionsausübung abgewogen aufeinander zu beziehen; es hatte noch nie einen vergleichbaren Fall. Ich denke, Arbeitnehmer bei den Kirchen können optimistisch sein, was das Streikrecht betrifft.«

Unabhängig vom Gerichtsverfahren geht die Auseinandersetzung um Löhne weiter. Andere diakonische Arbeitgeber haben nicht geklagt. So sind weitere Streiks möglich.



Solange die Ursache nicht beseitigt ist, geht der Arbeitskonflikt weiter

Arbeitsniederlegungen sind ein wichtiges, aber nicht das einzige Mittel der Beschäftigten, sich zu wehren. Neben Arbeitsniederlegungen können Beschäftigte mit vielen anderen Mitteln den



Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Betriebsablauf behindern, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Und selbstverständlich können sie alle Mittel des Protests einsetzen wie Demonstration, Aktion, Boykott, Kampagne und zivilen Ungehorsam. ArbeitnehmerInnen finden immer einen Weg, um ihre Interessen zu vertreten.

Wo diakonische Arbeitgeber Löhne drücken und gute Arbeit schlecht bezahlen, wird keine Ruhe einkehren. Unmittelbar vor der Entscheidung des Arbeitsgerichts in Bielefeld streikten zum ersten Mal ArbeitnehmerInnen beim Diakonie-Klinikum Hamburg. Ihre Löhne liegen 150 bis 500 Euro unter den Löhnen vergleichbarer Krankenhäuser. Wird die Diakonie nun auch in Hamburg vors Arbeitsgericht ziehen und versuchen, Streiks verbieten zu lassen?

Ganz neu: MAVen müssen über Lohnverhandlungen schweigen

Dass der Dritte Weg kein Ersatz für Tarifverhandlungen sein kann, zeigt das Urteil des Kirchengerichtshof der EKD vom Januar 2010. Danach dürfen Mitglieder von Mitarbeitervertretungen (MAV) die Beschäftigten weder zu Lohnforderungen befragen, noch über den Stand der Verhandlungen in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen informieren. Wie sollen die Beschäftigten künftig ihre Forderungen vortragen oder sich zur Annahme eines Verhandlungsergebnisses äußern? Die Mitglieder von Arbeitsrechtlichen Kommissionen hatten noch nie eigene finanzielle Mittel für solche demokratische Kommunikation – nun ist der Weg über die MAV auch noch versperrt. Auch Unterstützungsaktionen für die Arbeitnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission dürfen MAVen nicht organisieren.

Beliebigkeitsklauseln und AVR-Flucht

Was Arbeitsrechtliche Kommissionen beschließen, wird immer häufiger von diakonischen Arbeitgebern ignoriert. Viele Landeskirchen haben Beliebigkeitsklauseln geschaffen. Danach muss sich ein Arbeitgeber nicht an das Arbeitsrecht des Diakonischen Werkes halten, bei dem er Mitglied ist – er muss nur irgendein kirchliches Vertragswerk anwenden. Daneben schließen diakonische Arbeitgeber immer häufiger Arbeitsverträge nur noch »angelehnt an AVR«. Und wenn es zum Lohndrücken hilft, werden niedrigere Tarife der Gewerkschaften NGG und IGBAU angewandt. Diakonische Arbeitgeber entwerten und untergraben auf diese Weise die Arbeit von Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

April 2010: Auf zur ver.di Tariftagung Diakonie

Vom 21. bis 22. April 2010 veranstaltet ver.di eine bundesweite Tagung über gute Arbeitsbedingungen und Tarifverträge bei der Diakonie. Dort geht es um Fragen wie: Welche Löhne wollen die Beschäftigten in der Diakonie? Wie können sie ihre Forderungen stellen und sich beim Arbeitgeber Gehör verschaffen? Wie erfahren sie vom Verhandlungsstand? Wann ist die Situation in einer Arbeitsrechtlichen Kommission so, dass für die Arbeitnehmerseite ein Ausstieg aus der Kommission eine bessere Lösung ist als Weitermachen? Wie werden Diakoniebeschäftigte durchsetzungsfähig im Betrieb, in Aktionen und Streiks? Wie sind Tarifverträge zu erreichen? Tagungsprogramm und Anmeldung auf www.gesundheit-soziales.verdi.de.

Jetzt ver.di-Mitglied werden!

Online unter www.mitgliedwerden.verdi.de

